



Geschäftszahl: 2025-0.885.743

Informationsantrag vom 30. Oktober 2025

Sehr geehrte [REDACTED]

Bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 30. Oktober 2025 betreffend „*Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs. 1 StPO für Bundesverwaltungsrichter*“ darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass das Informationsfreiheitsgesetz den Zugang zu vorhandenen Informationen (Aufzeichnungen) ermöglicht, jedoch weder die Erteilung von Rechtsauskünften noch die Erläuterung von Rechtsgrundlagen zum Gegenstand hat.

Ungeachtet dessen sind Ihre Fragen wie folgt zu beantworten:

Die Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 1 StPO gilt unter anderem für Organe der Gerichtsbarkeit (VwGH 18.05.2021, So 2021/10/0002) und richtet sich somit auch an Richter:innen der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder.

Ergänzend wird dazu noch festgehalten, dass die in § 78 StPO normierte Anzeigepflicht tendenziell restriktiv zu interpretieren ist, weil es nicht der Wille des Gesetzgebers war, Personen durch amtliche Anzeigeverpflichtungen vorschnell der Strafverfolgung auszusetzen. Eine Anzeigepflicht nach § 78 StPO setzt daher eine konkrete Verdachtslage aufgrund bestimmter Tatsachen voraus, wie sie für die Beschuldigtenstellung gefordert wird. Bloße Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht herstellen können, lösen

demgegenüber noch keine Anzeigepflicht aus (OGH 22.01.2024, 3 Ob 143/23k; vgl Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 78 Rz 17).

Mit freundlichen Grüßen

25. November 2025

Für die Bundesministerin:

Alexander Strobl, BSc. (WU), LL.M. (WU)

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-11-25T11:58:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur